Kieler Volksbank eG

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Stand: 25. September 2026

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt. Solche Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bezeichnet. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 definiert hierfür verschiedene Indikatoren, anhand derer diese Auswirkungen beschrieben und bewertet werden können.

Wir berücksichtigen zurzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Finanzportfolioverwaltung.

Die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführten Indikatoren zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können derzeit nicht für alle Investitionen in der dort vorgesehenen Detailtiefe und auf Grundlage konsistenter Daten berücksichtigt werden. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass entsprechende Informationen zu ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsaspekten nicht durchgängig in einer standardisierten und ausreichend verfügbaren Form vorliegen. Soweit entsprechende Daten verfügbar und aus unserer Sicht belastbar sind, können sie im Rahmen der Anlageentscheidungsprozesse berücksichtigt werden

Wir beobachten die Entwicklung der Angebote der Anbieter von ESG-Daten. Darüber hinaus beobachten wir, inwieweit Produktlieferanten entsprechende Daten zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zur Verfügung stellen. Die Entscheidung über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses erfolgt unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Qualität der ESG-Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Erklärung in allen Abschnitten	Änderungen infolge UWG-Vorgaben ab 27.09.2026
30.12.2022	Erstveröffentlichung	Veröffentlicht auf Homepage am 08.06.2026